



Tagesordnung

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Dienstag, 31.01.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2022
- 5 Gewährung einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH VO/12SV/2022-1712
- 6 Annahme von Spenden für das Jahr 2022 VO/12SV/2022-1808
- 7 Erhöhung der Kapazität der Grundschule "Fritz Reuter" VO/12SV/2023-1813
- 8 Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2023-1817
- 9 Schulcampus 2030; aktueller Sachstand
- 10 Anfragen und Mitteilungen
- 11 Informationen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 12 | Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die Änderung des B-Plan Nr. 28 - "Erholungsgebiet Iserberg" | VO/12SV/2022-1793 |
| 13 | Baumaßnahme „Neubau Inklusiver Schulcampus Grevesmühlen, 1.BA Regionalschule“, Beschluss über die Auftragsvergabe Los 25 - Bodenbelagsarbeiten | VO/12SV/2023-1818 |
| 14 | Windenergievorhaben WEA Bernstorf/Questin- finanzielle Beteiligung der Gemeinden gem. § 6 EEG | VO/12SV/2023-1814 |
| 15 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 297/4, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1815 |
| 16 | Personalangelegenheiten | |
| 17 | Informationen des Bürgermeisters | |
| 18 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 19 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1712

öffentlich

Gewährung einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 20.07.2022 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26 in 23936 Grevesmühlen bis zu einer Höhe von 3.500.000 Euro zweckgebunden für zur Absicherung von Kontokorrentdarlehen. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Sachverhalt

Durch das anhaltende Kriegsgeschehen in der Ukraine und damit verbunden dauerhaft geringe Liefermengen aus Russland bestehen signifikante abstrakte Gefahren, deren Auswirkungen die Versorgung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Stadtwerke im weiteren Verlauf stark beeinträchtigen können. Seit Reduktion der russischen Gaslieferungen ist die Versorgungslage angespannt. Vor diesem Hintergrund hat Bundeswirtschaftsminister Habeck am 23. Juni 2022 die Alarmstufe ausgerufen.

Die Gasversorgung in Deutschland ist im Moment stabil. Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist derzeit weiter gewährleistet.

Sorgen bereiten aktuell vor allem die rückläufigen Handelsvolumina im außerbörslichen Energieterminhandel. Ohne einen liquiden Terminhandel sind eine Marktbewertung und die auf Preissicherung ausgerichteten Beschaffungsstrategien erschwert. Die Probleme können sich mit dem Jahreswechsel verschärfen, wenn zahlreiche Energielieferverträge von Gewerbekunden auslaufen. Auch drohende Forderungsausfälle können die aktuelle Liquiditätslage der Stadtwerke gefährden.

Die mit dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Begrenzung der Energiepreise werden zwar insgesamt stabilisierend wirken, allerdings nicht und schon gar nicht vollständig die ursächlichen Probleme abstellen.

Die Entwicklung der Energiemarktsituation für 2023 ist schwer voraussehbar. Für den Fall, dass es zu Liquiditätsgapen kommt, haben die Stadtwerke vorbeugend ihre Kontokorrentrahmen bei den Banken erhöht. Weitere Kreditzusagen sind nur im Rahmen einer Ausfallbürgschaft von der Stadt und durch den Verzicht auf Ausschüttungen möglich.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat zugestimmt, vorsorglich eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. Euro bei der Stadt Grevesmühlen als kommunale Gesellschafterin anzufordern.

Nach § 57 Absatz (1) der Kommunalverfassung M-V darf die Gemeinde Bürgschaften nur übernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Absatz (3) bedarf dieses Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Bürgschaft ist ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft nach den §§ 765 ff BGB. Mit einer Bürgschaft soll für die Verbindlichkeit eines anderen Unternehmens gegenüber einem Dritten (hier: Kontokorrentdarlehen bei einer Bank) eingestanden werden. Ausfallbürgschaft bedeutet, dass der Bürge nur für den Ausfall des Gläubigers haftet, der Bürge kann also nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger die Fruchtlosigkeit der Vollstreckung in das gesamte Vermögen nachweist. Durch die *modifizierte* Ausfallbürgschaft haftet der Bürge nach Ablauf der Karenzzeit nur für den tatsächlich ausgefallenen Betrag, also den Schaden des Gläubigers.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Bürgschaft hat nur Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Grevesmühlen, sofern der Fall der Inanspruchnahme eintritt.

Anlage/n

Keine

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1808

öffentlich

Annahme von Spenden für das Jahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 13.12.2022
<i>Sachbearbeiter:</i> Brigitte Stoffregen	<i>Verfasser:</i> Stoffregen, Brigitte

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	23.01.2023	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt die Annahme von Spenden

- für die Gestaltung des Stadtbilds in Höhe von 166,06 Euro von der Fa. Blumen Mundt GbR

Sachverhalt

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 Euro zutrifft.

Finanzielle Auswirkungen

ungeplante Mehreinzahlungen in Höhe von 166,06 Euro; PSK für Auszahlung abhängig von der Verwendung

Anlage/n

Keine

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2023-1813

öffentlich

Erhöhung der Kapazität der Grundschule "Fritz Reuter"

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur, Bildung und Soziales <i>Sachbearbeiter:</i> Alexander Rehwaldt	<i>Datum</i> 16.01.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	31.01.2023	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	20.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, die Gesamtkapazität der Grundschule „Fritz Reuter“ von 255 auf 280 Plätze zu erhöhen.

Sachverhalt

Zum Schuljahr 2023/24 werden voraussichtlich 140 Kinder in die zwei Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen aufgenommen. Bei der bisher geplanten Bildung von fünf ersten Klassen ergibt sich ein durchschnittliche Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus gibt es in diesem Jahr etwa 85 Anmeldungen mit dem Schulwunsch Grundschule "Fritz Reuter" und etwa 55 Anmeldungen für die Grundschule "Am Ploggensee".

Um eine angemessene Klassenstärke zu erreichen und möglichst vielen Kindern den priorisierten Schulwunsch zu ermöglichen, sollen auf Vorschlag der Schulleitung der Grundschule „Fritz Reuter“ und dem Staatlichen Schulamt Schwerin an dieser Schule im kommenden Schuljahr drei statt der geplanten zwei ersten Klassen gebildet werden.

Diese Vorgehensweise ist mit der Schulleitung der Grundschule "Am Ploggensee" abgestimmt.

Für die zusätzliche Klasse wird der bisherige Kunstraum in einen regulären Klassenraum umgewandelt. Dieser Raum hat eine Größe von 51,70 m². Bei der Annahme eines Platzbedarfs von 1,9 m² je Schüler gemäß § 3 (3) der Schulkapazitätsverordnung M-V ist in diesem Raum eine theoretische Klassenstärke von 27 Schülerinnen und Schülern möglich. Bei Annahme von 25 Kindern in diesem Klassenraum erhöht sich die Gesamtkapazität von 255 auf 280 Schülerinnen und Schüler.

Als Ersatz für den Kunstraum wird im Untergeschoss der Schule ein Raum für den Kunst- und Zeichenunterricht hergerichtet.

Durch die relativ gleichmäßige Aufteilung der Schulanfänger auf beide Grundschulen wird eine Klassenstärke von etwa 23 Kindern erwartet.

Das erforderliche Einvernehmen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg als Träger der Schulentwicklungsplanung gemäß § 2 (2) der Schulkapazitätsverordnung M-V wurde bereits hergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2023-1817

öffentlich

Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 18.01.2023 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	31.01.2023	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	20.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 in der Fassung des Entwurfs laut Anlage 1.

Sachverhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen erfolgen bisher gemäß § 13 der Hauptsatzung durch Abdruck in der "OSTSEE ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung". Durch eine Änderung der vertraglichen Grundlagen zum 10.10.2022 ist diese Art der öffentlichen Bekanntmachung jedoch nicht mehr wirtschaftlich, sodass eine Hauptsatzungsänderung zu Gunsten der öffentlichen Bekanntmachung über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen erfolgen soll.

Für alle öffentlichen Bekanntmachungen, für die der Gesetzgeber nach wie vor die Veröffentlichung in Schriftform fordert, wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Den Zuschlag bekam die Mecklenburger Blitz Verlag GmbH Co. KG, die somit als neues Medium für diese Art der Bekanntmachung in die Hauptsatzung aufzunehmen ist.

Der Änderungsbedarf in den §§ 5 und 6 ist Resultat praktischer Erfahrungen aus der Arbeit mit der Hauptsatzung. So wird für den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an keiner Stelle das Wort "Abschlussbericht" verwendet und das Wort Lieferungen in § 6 Absatz 1 Nr. 12 führt durch die schwierige Abgrenzung zum Erwerb beweglicher Sachen gemäß Nr. 5, die womöglich auch angeliefert werden, regelmäßig zu Mißverständnissen.

Neu in die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aufgenommen wurde in § 36 Absatz 5 als zweiter Satz die Möglichkeit, dass die Hauptsatzung einer Gemeinde, die kein eigenes Prüfungsamt gebildet hat, bestimmen kann, dass bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung nicht erforderlich ist. Dieser Änderung der gesetzlichen Grundlage wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 7 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung Rechnung getragen.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit ist der Anlage neben dem Entwurf der 4. Änderungssatzung auch eine Synopse zu entnehmen. Darin sind die neuen

Bestandteile der Hauptsatzung gelb eingefärbt.

Finanzielle Auswirkungen

Monatliche Auszahlungen aus dem Produktsachkonto 11101-56360000

- bis zum 30.09.2022: 1.800,- € netto
- ab dem 01.10.2022: Rabattiert durchschnittlich etwa 7.000,- € netto, wobei der Rabatt mit Ablauf des 31.12.2023 entfällt
- mit Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung durchschnittlich etwa 1.500,- € netto.

Die Angaben zum 2. und 3. Spiegelstrich basieren dabei auf einer Schätzung unter Zugrundelegung des bisherigen durchschnittlichen monatlichen Anzeigenvolumens, weil die Kosten von der Anzahl und Größe der öffentlichen Bekanntmachungen abhängig sind. Eine exakte Angabe ist in Ermangelung eines Fixpreises an dieser Stelle nicht möglich.

Anlage/n

1	2023-01-12 Entwurf 4. Änd. HS (öffentlich)
2	Synopse zur 4. Änderung der Hauptsatzung (öffentlich)

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 5 „Sitzungen der Stadtvertretung“ wird in Absatz 2 Nr. 5 das Wort „Abschlussbericht“ durch das Wort „Prüfbericht“ ersetzt.
- (2) In § 6 „Hauptausschuss“ werden in Absatz 1 Nr. 12 die Worte „Lieferungen und“ gestrichen.
- (3) In § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird in Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort Ausschuss“ gestrichen und wie folgt neu gefasst: „mindestens zwei Mitglieder der Stadtvertretung“.
- (4) In § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird
 1. Absatz 1 inhaltlich gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23936 Wismar.
 2. In Absatz 2 zwischen den Worten „sowie“ und „über“ folgender Wortlaut eingefügt: „für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopse zum Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **XX.XX.2023** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem **Abschlussbericht Prüfbericht**.

§ 6

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

12. Auftragsvergaben für **Lieferungen — und** Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss **drei Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner** **mindestens zwei Mitglieder der Stadtvertretung**.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ~~Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH&Co.KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.~~ Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23936 Wismar.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie **für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch** über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.